

Technische Anlage 1

zur Vereinbarung

über die Übermittlung von Daten

im Rahmen der Arzneimittelabrechnung

gemäß § 300 SGB V

(zu § 4 Abs. 3 und § 6 Abs. 3)

Vertragsstand:	04.11.1994
Stand der Technischen Anlage:	08.07.2015
Stand der letzten Technischen Anlage:	23.05.2014
Anzuwenden ab:	Abrechnungsmonat Oktober 2015
Version:	027

Historie

Version	Status	Datum	Autor/ Redaktion	Abschnitt	Erläuterung
027	abgestimmt	08.07.2015	GKV-SV und DAV	4.14	Redaktionelle Präzisierung bei Primärpackmitteln
027	abgestimmt	13.05.2015	GKV-SV und DAV	1	Sonderkennzeichen 1.42 und Hinweis eingefügt
027	abgestimmt	13.05.2015	GKV-SV und DAV	4.14	Streichung Hinweis Übergangszeitraum
027	abgestimmt	13.05.2015	GKV-SV und DAV	4.14	"Charge" durch "Herstellungssegment (applikationsfertige Einheit, Auseinzelung oder wirtschaftliche Einzelmengen)" ersetzt
027	abgestimmt	13.05.2015	GKV-SV und DAV	4.14	Erläuterungen zum Arbeitspreis eingefügt
027	abgestimmt	13.05.2015	GKV-SV und DAV	4.14	Mehrere weitere redaktionelle Änderungen
026	abgestimmt	23.05.2014	GKV-SV und DAV	4.15	Abschnitt "Wirkstoffverordnungen" neu aufgenommen.
026	abgestimmt	23.05.2014	GKV-SV und DAV	5	Sonderkennzeichen für Wirkstoffverordnungen eingefügt
025	abgestimmt	19.03.2014	GKV-SV und DAV	gesamtes Dokument	Durchgehend "Arzneiverordnungsblatt" statt "Rezept" redaktionell geändert
024	abgestimmt	19.03.2014	GKV-SV und DAV	1.29	Ergänzung der Beschreibung des Sonderkennzeichens 02567113
023	abgestimmt	27.11.2012	GKV-SV und DAV	2.3	Sonderkennzeichen für Hilfsmittel ohne PZN oder Hilfsmittelnummer bei ermäßigtem Steuersatz eingefügt
023	abgestimmt	27.11.2012	GKV-SV und DAV	gesamtes Dokument	PZN8: Alle siebenstelligen Pharmazentralnummern mit führenden Nullen versehen.
023	abgestimmt	27.11.2012	GKV-SV und DAV	8	Abschnitt entfernt.
022	abgestimmt	25.06.2012	GKV-SV und DAV	4	"Schlüssel des Herstellers" umbenannt in "Schlüssel zur Herstellung und zum Herstellen"
021	abgestimmt	02.02.2012	GKV-SV und DAV	4.14	Informationen zur chargenweisen Herstellung ergänzt.
021	abgestimmt	02.02.2012	GKV-SV und DAV	8	PNZ8 neu aufgenommen

Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 1	Abschnitt 0	Seite: 1	Stand: 08.07.2015
Inhaltsübersicht				

Inhaltsübersicht

1	Sonderkennzeichen (PZN).....	4
2	Sonderkennzeichen für Hilfsmittel.....	7
3	Stückelung	8
4	Sonderfälle.....	9
4.1	Taxieren von BTM-Gebühren	9
4.2	Taxieren von Noctu-Gebühren	9
4.3	Beschaffungskosten	9
4.4	Abrechnung von Rezepturen	9
4.5	Verordnungsblätter nach § 5 Abs. 1 Satz 3	10
4.6	Institutionskennzeichen der Apotheke.....	10
4.7	Handhabung von Gutschriften	10
4.8	Abrechnung von Mietgebühren	10
4.9	Abrechnung von Verordnungen im Rahmen der Künstlichen Befruchtung.....	11
4.10	Abweichende Abgabe nach Maßgabe der §§ 4 Abs. 2, 3 und 4a sowie 5 Abs. 1 und 3 des Rahmenvertrages nach § 129 SGB V	11
4.11	Auseinzelung	13
4.12	Wiederabgabe	14
4.13	Abgabe von aus Fertigarzneimitteln entnommenen, patientenindividuellen Teilmengen im Rahmen einer Dauermedikation (z.B. Wochenblister).....	14
4.14	Abrechnung von parenteralen Zubereitungen sowie von wirtschaftlichen Einzelmengen..	14
4.15	Wirkstoffverordnungen.....	21
5	Reihenfolge für die Bedruckung von PZN, Hilfsmittelnummern und Sonderkennzeichen	23
6	Belegnummer nach § 5 Abs. 2 Buchstabe "x"	25
7	Transaktionsnummer	26

Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 1	Abschnitt 1	Seite: 1	Stand: 08.07.2015
Sonderkennzeichen (PZN)				

1 Sonderkennzeichen (PZN)

Ziffer	Beschreibung	Sonderkenn- zeichen
1.1	Verschreibungspflichtige Arzneimittel ohne Pharmazentralnummer	09999005
1.2	Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel ohne Pharmazentralnummer	09999175
1.3	Rezepturen (auch Rezeptursubstanzen ungemischt) gemäß Ziffer 4.4	09999011
1.4	Verbandmittel/Pflaster ohne Pharmazentralnummer	09999034
1.5	Verschreibungspflichtige Homöopathika ohne Pharmazentralnummer	09999040
1.6	Nicht verschreibungspflichtige Homöopathika ohne Pharmazentralnummer	09999181
1.7	Bei Stückelung verschreibungspflichtiger Arzneimittel gemäß Ziffer 3	09999057
1.8	Bei Stückelung nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel gemäß Ziffer 3	09999198
1.9	Abrechnung von Mietgebühren für Hilfsmittel gemäß Ziffer 4.8	09999063
1.10	Methadon-Zubereitungen	09999086
1.11	Zytostatika-Zubereitungen	09999092
1.12	Individuell hergestellte parenterale Ernährungslösungen	09999100
1.13	Einzeln importierte verschreibungspflichtige Arzneimittel (§ 73 Abs. 3 AMG)	09999117
1.14	Einzeln importierte nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel (§ 73 Abs. 3 AMG)	09999206
1.15	Individuell hergestellte parenterale antibiotikahaltige Infusionslösungen	09999123
1.16	Individuell hergestellte parenterale virustatikahaltige Infusionslösungen	09999169
1.17	Individuell hergestellte parenterale Lösungen mit Schmerzmitteln	09999146

Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 1	Abschnitt 1	Seite: 2	Stand: 08.07.2015
Sonderkennzeichen (PZN)				

Ziffer	Beschreibung	Sonderkenn- zeichen
1.18	Sonstige individuell hergestellte parenterale Lösungen, soweit nicht mit den Sonderkennzeichen 09999092, 09999100, 09999123, 09999169 oder 09999146 erfasst	09999152
1.19	Hilfsmittel, die im Zusammenhang mit einer individuell hergestellten parenteralen Lösung abgegeben werden und für die es weder eine Pharmazentralnummer noch eine 10-stellige Hilfsmittelpositionsnummer gibt (gemäß Ziffer 2.4)	02566958
1.20	Auseinzelung gemäß Ziffer 4.11	02567053
1.21	Abrechnungsfähige Beschaffungskosten gemäß Ziffer 4.3	09999637
1.22	BTM-Gebühr gemäß Ziffer 4.1	02567001
1.23	Noctu-Gebühr gemäß Ziffer 4.2	02567018
1.24	Abweichende Abgabe in den Fällen gemäß Ziffer 4.10 (z.B. Nichtverfügbarkeit eines rabattbegünstigten oder eines Importarzneimittels)	02567024
1.25	Wiederabgabe von Arzneimitteln gemäß Ziffer 4.12	02567047
1.26	Verordnung im Rahmen der künstlichen Befruchtung gemäß Ziffer 4.9	09999643
1.27	Abgabe von aus Fertigarzneimitteln entnommenen, patientenindividuellen Teilmengen im Rahmen einer Dauermedikation (z.B. Wochenblister)	02566993
1.28	Abrechnung von L-Polamidon-Einzeldosen	02567107
1.29	Abrechnung von Buprenorphin- oder Subutex-Einzeldosen	02567113
1.30	Abrechnung von Suboxone-Einzeldosen	02567136
1.31	Abrechnung des Zuschlages bei Abgabe von Oseltamivir-Zubereitungen	02567142
1.32	Erythrozytenkonzentrate ohne Pharmazentralnummer	02567484
1.33	Thrombozytenkonzentrate ohne Pharmazentralnummer	02567490
1.34	Plasmen ohne Pharmazentralnummer	02567509

Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 1	Abschnitt 1	Seite: 3	Stand: 08.07.2015
Sonderkennzeichen (PZN)				

Ziffer	Beschreibung	Sonderkenn- zeichen
1.35	Granulozyten ohne Pharmazentralnummer	02567515
1.36	Vollblutkonserven ohne Pharmazentralnummer	02567521
1.37	Leukozytenkonzentrate ohne Pharmazentralnummer	02567538
1.38	Blutprodukte ohne PZN, die nicht von 1.32 - 1.37 erfasst sind	02567544
1.39	Individuell hergestellte parenterale Lösungen mit Folinaten, die keine weiteren Wirkstoffe enthalten	02567461
1.40	Individuell hergestellte parenterale Lösungen mit Monoklonalen Antikörpern	02567478
1.41	Abrechnung von Diamorphin (nur zur Verwendung durch sonstige Anbieter im Sinne des § 300 Abs. 1 SGB V im Rahmen des § 47b Arzneimittelgesetz)	02567656
1.42	Zuschlag (gemäß Anlage 3 der Hilfstaxe) nach Ziffer 4.14 Dieses Sonderkennzeichen gilt nur zur Abbildung des Zuschlages im elektronischen Datensatz.	06460518

Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 1	Abschnitt 2	Seite: 1	Stand: 08.07.2015
Sonderkennzeichen für Hilfsmittel				

2 Sonderkennzeichen für Hilfsmittel

- 2.1 Ist für ein Hilfsmittel eine Pharmazentralnummer vergeben, wird diese auf das Verordnungsblatt und auf dem Datenträger nach § 6 Abs. 3 übermittelt.
- 2.2 Ist ausnahmsweise für ein Hilfsmittel keine Pharmazentralnummer vergeben, wird auf das Verordnungsblatt die für das Hilfsmittel vergebene zehnstellige Positions-Nr. des Hilfsmittelverzeichnisses (Hilfsmittelnummer; ohne Satzzeichen) aufgetragen. Auf dem Datenträger nach § 6 Abs. 3 ist die Hilfsmittelnummer zu übermitteln.
- 2.3 Für Hilfsmittel, für die weder eine Pharmazentralnummer noch eine Hilfsmittelnummer vergeben sind, wird auf dem Verordnungsblatt bei anzuwendendem Regelsteuersatz das Sonderkennzeichen 09999028, bei anzuwendendem ermäßigtem Steuersatz das Sonderkennzeichen 02567722 aufgetragen und auf dem Datenträger nach § 6 Abs. 3 übermittelt.
- 2.4 Für Hilfsmittel, die im Zusammenhang mit einer individuell hergestellten parenteralen Lösung abgegeben werden und für die es weder eine Pharmazentralnummer noch eine 10-stellige Hilfsmittelpositionsnummer gibt, ist das Sonderkennzeichen 02566958 aufzutragen. Dieses Sonderkennzeichen darf nur verwendet werden, sofern in den Verträgen nach § 129 Abs. 5 SGB V oder § 127 Abs. 1 SGB V keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind.

Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 1	Abschnitt 3	Seite: 1	Stand: 08.07.2015
Stückelung				

3 Stückelung

Ist die Abgabe eines Vielfachen einer Packungsgröße nicht möglich und darf ausnahmsweise mit verschiedenen Packungsgrößen "gestückelt" werden, so sind auf dem Verordnungsblatt die Pharmazentralnummern der abgegebenen Packungen in das Feld "Arzneimittelkennzeichen" einzutragen, soweit hierfür genügend Felder zur Verfügung stehen. Anderenfalls ist wie folgt zu verfahren:

- Ins Einzeltaxfeld wird der Preis eingetragen, der sich aus der Summe der gestückelten Packungen ergibt.
- Es wird das Sonderkennzeichen 09999057 oder 09999198 in das Feld "Arzneimittelkennzeichen" und der Wert "1" in das Faktorfeld eingetragen.

Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 1	Abschnitt 4	Seite: 1	Stand: 08.07.2015
Sonderfälle				

4 Sonderfälle

4.1 Taxieren von BTM-Gebühren

Im Anschluss an die verordneten Mittel wird das Sonderkennzeichen 02567001 in das Feld "Arzneimittelkennzeichen", die Anzahl der verordneten Betäubungsmittel (Zeilen) in das Faktorfeld und die Summe der BTM-Gebühren in das Feld „Taxe“ eingetragen. Darauf kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn dadurch mehr als drei Arzneimittelkennzeichen zu bedrucken sind. Im Feld "Gesamt-Brutto" wird die BTM-Gebühr hinzuaddiert.

4.2 Taxieren von Noctu-Gebühren

Sofern der Arzt das Feld „Noctu“ angekreuzt hat, wird im Anschluss an die verordneten Mittel das Sonderkennzeichen 02567018 in das Feld "Arzneimittelkennzeichen", der Wert "1" in das Faktorfeld und die Noctu-Gebühr in das Feld „Taxe“ eingetragen. Darauf kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn dadurch mehr als drei Arzneimittelkennzeichen zu bedrucken sind. Im Feld "Gesamt-Brutto" wird die Noctu-Gebühr hinzuaddiert.

4.3 Beschaffungskosten

Bei der Abrechnung von abrechnungsfähigen Beschaffungskosten wird im Anschluss an die verordneten Mittel das Sonderkennzeichen 09999637 in das Feld "Arzneimittelkennzeichen", der Wert „1" in das Faktorfeld und die Beschaffungskosten in das Feld „Taxe“ eingetragen. Im Feld "Gesamt-Brutto" werden die Beschaffungskosten hinzuaddiert.

4.4 Abrechnung von Rezepturen

Die Abrechnung von Rezepturen ist grundsätzlich auf der Vorderseite des Verordnungsblattes im Verordnungsfeld (roter Bereich) möglich. Das Sonderkennzeichen 09999011 ist auch bei der Abgabe von Rezeptursubstanzen in ungemischter Form zu verwenden.

Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 1	Abschnitt 4	Seite: 2	Stand: 08.07.2015
Sonderfälle				

4.5 Verordnungsblätter nach § 5 Abs. 1 Satz 3

Für Arzneimittel, bei denen der Bruttopreis nach § 5 Abs. 2 Buchstabe r (Einzeltaxfeld) nicht höher als der Zuzahlungsbetrag ist, ist als Betrag im Einzeltaxfeld "0" einzugeben. Diese Arzneimittel sind weder im Feld "Gesamtbrutto" noch im Feld "Zuzahlung" zu berücksichtigen.

4.6 Institutionskennzeichen der Apotheke

Das Institutionskennzeichen der Apotheke ist siebenstellig ohne die ersten beiden Stellen (Klassifikationskennzeichen 30) aufzutragen. Bei der Datenübermittlung nach § 6 Abs. 3 ist das vollständige Institutionskennzeichen (neunstellig) anzugeben.

4.7 Handhabung von Gutschriften

Gutschriften für zurückgenommene Mittel (z. B. für unverbrauchte Ernährungslösungen) sind der begünstigten Krankenkassen außerhalb der Datenübermittlung nach § 300 SGB V unmittelbar zuzuleiten.

4.8 Abrechnung von Mietgebühren

Bei der Abrechnung von Mietgebühren für Hilfsmittel ist das Sonderkennzeichen 09999063 zu verwenden. Im Feld "Faktor" ist die Zahl der abzurechnenden Zeiteinheiten, im Feld "Taxe" der Gesamtbetrag der Mietgebühren anzugeben.

Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 1	Abschnitt 4	Seite: 3	Stand: 08.07.2015
Sonderfälle				

4.9 Abrechnung von Verordnungen im Rahmen der Künstlichen Befruchtung

Zur Kennzeichnung eines Arzneiverordnungsblattes als Verordnung zur künstlichen Befruchtung wird in die erste Abrechnungszeile des Apothekenfeldes das Sonderkennzeichen 09999643 mit dem Betrag „0“ im Einzeltaxfeld eingetragen. Nachfolgend sind die Pharmazentralnummern der abzurechnenden Arzneimittel mit dem Betrag einzutragen, der mit der Krankenkasse abzurechnen ist (50 % vom in Rechnung gestellten Betrag). Die Eigenbeteiligung des Versicherten zur Künstlichen Befruchtung (50 % vom in Rechnung gestellten Betrag) wird vom Apothekenrechenzentrum berücksichtigt, das Feld „Zuzahlung“ wird mit Null „0“ gefüllt.

Bei der Datenübermittlung nach § 6 Abs. 3 ist im Gegensatz zur Bedruckung der Arzneiverordnungsblätter das Sonderkennzeichen 09999643 nicht zu übermitteln. Es sind ausschließlich die Pharmazentralnummern der abzurechnenden Arzneimittel mit dem Apothekenverkaufspreis einzutragen, die Eigenbeteiligung des Versicherten zur Künstlichen Befruchtung wird im Segment „NPB“ mit dem Schlüssel „EKB“ in Abzug gebracht. Im Segment „BES“ wird die Summe der Apothekenverkaufspreise der abzurechnenden Arzneimittel berücksichtigt.

4.10 Abweichende Abgabe nach Maßgabe der §§ 4 Abs. 2, 3 und 4a sowie 5 Abs. 1 und 3 des Rahmenvertrages nach § 129 SGB V

Für die Angabe zur Nichtverfügbarkeit und zu den weiteren nachstehend genannten Fällen einer abweichenden Abgabe sind vor den Einträgen für die verordneten Mittel (Taxzeilen) in das Feld „Arzneimittelkennzeichen“ das Sonderkennzeichen 02567024 sowie in das Feld „Taxe“ der Betrag „0“ einzutragen. Das Feld „Faktor“ erhält für die Zuweisung, auf welche der nachfolgenden bis zu drei Taxzeilen sich das Sonderkennzeichen bezieht, folgenden dreistelligen numerischen Eintrag:

1. Stelle: Angaben zum ersten abgerechneten Mittel
2. Stelle: Angaben zum zweiten abgerechneten Mittel
3. Stelle: Angaben zum dritten abgerechneten Mittel

Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 1	Abschnitt 4	Seite: 4	Stand: 08.07.2015
Sonderfälle				

Die einzelnen Stellen können folgende Werte haben:

- "1" = Abgabe nach Maßgabe des Rahmenvertrages nach § 129 SGB V oder leere Verordnungszeile
- "2" = Nichtverfügbarkeit eines rabattbegünstigten Arzneimittels
(§ 4 Abs. 2 des Rahmenvertrages nach § 129 SGB V)
- "3" = Nichtverfügbarkeit eines Importarzneimittels
(§ 5 Abs. 1 und 3 Satz 4 letzter Halbsatz des Rahmenvertrages nach § 129 SGB V)
- "4" = Nichtverfügbarkeit eines rabattbegünstigten und eines importierten Arzneimittels
- "5" = Nichtabgabe eines rabattbegünstigten Arzneimittels aufgrund eines dringenden Falles zur unverzüglichen Abgabe eines Arzneimittels
(§ 4 Abs. 3 Satz 1 des Rahmenvertrages nach § 129 SGB V)
- "6" = Nichtabgabe eines rabattbegünstigten Arzneimittels aufgrund pharmazeutischer Bedenken (§ 4 Abs. 3 Satz 2 des Rahmenvertrages nach § 129 SGB V)
- "7" = Abgabe eines vom Versicherten verlangten Arzneimittels („Wunscharzneimittel“)
(§ 4 Abs. 4a des Rahmenvertrages nach § 129 SGB V)

Die vorgenannten Schlüssel sind im Feld „Faktor“ ausschließlich für das Sonderkennzeichen 02567024 zu verwenden. Bei der Datenübermittlung nach § 6 Abs. 3 der Vereinbarung nach § 300 SGB V ist, abweichend von der Bedruckung der Arzneiverordnungsblätter, die Abrechnungszeile für das Sonderkennzeichen 02567024 nicht zu übermitteln; der Schlüssel im Feld „Faktor“ ist in einem gesonderten Datenfeld zu übermitteln.

Bei der Abgabe eines Arzneimittels nach § 4 Abs. 4a des Rahmenvertrages nach § 129 SGB V („Wunscharzneimittel“) werden die PZN des abgegebenen Arzneimittels, im Feld "Faktor" die abgegebene Anzahl und als Taxe der Betrag "0" in die Taxzeile eingetragen.

Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 1	Abschnitt 4	Seite: 5	Stand: 08.07.2015
Sonderfälle				

Bei einer im Einzelfall aufgrund der Verwendung des Sonderkennzeichens 02567024 notwendigen Bedruckung der vierten Abrechnungszeile haben die Apotheken bzw. beauftragten Rechenzentren sicher zu stellen, dass alle Angaben auf eigene Kosten vollständig erfasst und nach den technischen Vorgaben übermittelt werden.

4.11 Auseinzelung

Im Falle einer Auseinzelung im Sinne des Rahmenvertrages nach § 129 SGB V wird das Sonderkennzeichen 02567053 im Feld PZN und die berechnete Taxe im gleichnamigen Feld eingetragen. Das Faktorfeld erhält den Inhalt „1“. Die PZN der Packung, aus der die Teilmenge entnommen wurde, wird nicht angegeben.

Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 1	Abschnitt 4	Seite: 6	Stand: 08.07.2015
Sonderfälle				

4.12 Wiederabgabe

Für jedes wieder abgegebene Arzneimittel wird die PZN und die Anzahl der abgegebenen Packungen mit der Taxe „0“ in eine Zeile gedruckt. Im Anschluss an die abgegebenen Mittel wird einmal das Sonderkennzeichen 02567047 mit der Gesamtzahl der wieder abgegebenen Mittel im Feld Faktor und 5,80€ zzgl. MWSt. multipliziert mit der im Faktorfeld angegebenen Gesamtanzahl als Taxe gedruckt. Darauf kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn dadurch mehr als drei Arzneimittelkennzeichen zu bedrucken sind.

4.13 Abgabe von aus Fertigarzneimitteln entnommenen, patientenindividuellen Teilmengen im Rahmen einer Dauermedikation (z.B. Wochenblister)

Das Sonderkennzeichen 02566993 dient der Abrechnung der Gesamtvergütung für die Abgabe von aus Fertigarzneimitteln entnommenen, patientenindividuellen Teilmengen im Rahmen einer Dauermedikation (z.B. Wochenblister). Der Gesamtvergütungsbetrag wird im Taxfeld eingetragen. Das Faktorfeld enthält den Inhalt „1“. Die PZN der Packung(en), aus der die Teilmengen entnommen wurden, wird nicht angegeben.

4.14 Abrechnung von parenteralen Zubereitungen sowie von wirtschaftlichen Einzelmengen

Für die Abrechnung von parenteralen Zubereitungen (Sonderkennzeichen 09999092, 09999100, 09999123, 09999169, 09999146, 09999152, 02567461 und 02567478) sowie von wirtschaftlichen Einzelmengen (Sonderkennzeichen 02567053, 02566993) gelten die nachstehenden Regelungen.

Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 1	Abschnitt 4	Seite: 7	Stand: 08.07.2015
Sonderfälle				

In diesen Abrechnungsfällen sind auf der Vorderseite des Verordnungsblattes in das Feld „Arzneimittel-/Hilfsmittel-Nr.“ das nach Zweckbestimmung zutreffende Sonderkennzeichen, in das Feld „Faktor“ der Wert „1“ und in das Feld „Taxe“ der abzurechnende Gesamtbetrag der Taxzeile einzutragen. Nach dem Vertrag über die Preisbildung für Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen (§§ 4 und 5 der Arzneimittelpreisverordnung) für Apotheken zu berechnende Arbeitspreise, Zuschläge etc. gehen in den Gesamtbetrag mit ein und sind nach § 9 Ziffer 2 der Arzneimittelpreisverordnung auf dem Verordnungsblatt anzugeben.

Die in den vorgenannten Abrechnungsfällen verarbeiteten Fertigarzneimittel sowie Leerbeutel oder andere Primärpackmittel wie Pumpen, Kassetten und Spritzen soweit sie die Funktion eines Primärpackmittels haben (siehe Ziffer 4 Anlage 3 Teil 1 der Hilfstaxe) sind mit PZN, Stückzahl der Packung oder Teilmenge der Packungsmenge¹ nach den nachfolgenden Bestimmungen anzugeben. Zuschläge (gemäß Anlage 3 der Hilfstaxe) werden über das Sonderkennzeichen nach Abschnitt 1 (06460518) abgebildet. Diese Angaben sind in elektronischer Form mit dem nach § 300 SGB V vereinbarten Datensatz an die Krankenkasse zu übermitteln (Rezeptur-Segment). Zu diesem Zweck sind auf der Vorderseite des Verordnungsblattes eine Transaktionsnummer² als Zuordnungsmerkmal zu den ergänzenden Rezeptur-Segmenten über dem Feld „Apotheken-Nummer / IK“ sowie eine technische Prüfsumme (sog. Hash-Wert) in die 2. und 3. Taxzeile einzutragen und gemäß den Festlegungen der Technischen Anlage 3 zu übermitteln.

¹ jeweils als Promilleanteil, Beispiele:

Eine ganze Packung = Promillewert "1000", 3 ganze Packungen = Promillewert "3000",
Teilmenge von 7 Tabl. aus einer Packung à 28 Tabl. = Promillewert "250"

² Vgl. hierzu Ziffer 7 dieser Anlage

Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 1	Abschnitt 4	Seite: 8	Stand: 08.07.2015
Sonderfälle				

Bei der Abrechnung von parenteralen Zubereitungen kann eine ärztliche Verordnung den Bedarf von bis zu einer Woche umfassen, soweit es sich um nach Art und Menge identische Zubereitungen (applikationsfertige Einheiten) handelt. Die notwendigen Daten sind nach der Technischen Anlage 3 in separaten Segmenten (jeweils ZDC, ZDP und ZDB) zu übermitteln. Jede applikationsfertige Einheit ist im Feld "Zähler" fortlaufend zu nummerieren. Im Feld "Anzahl applikationsfertiger Einheiten" ist eine "1" anzugeben. Die Anteile der Fertigarzneimittel sind getrennt nach Faktorkennzeichen und Pharmazentralnummern je applikationsfertiger Einheit anzuführen.

Bei der Abrechnung des Sonderkennzeichens 02567053 (Auseinzelungen nach Abschnitt 4.11) sind der Zähler und die Anzahl der applikationsfertigen Einheiten mit „1“ anzugeben.

Bei der Abrechnung des Sonderkennzeichens 02566993 (Abgabe von aus Fertigarzneimitteln entnommenen, patientenindividuellen Teilmengen im Rahmen einer Dauermedikation [z.B. Wochenblister] nach Abschnitt 4.13) sind die Anzahl der Herstellungsvorgänge im Zähler und die Anzahl der hergestellten patientenindividuellen Teilmengen je Herstellungsvorgang im Feld für die Anzahl der applikationsfertigen Einheiten anzugeben.

Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 1	Abschnitt 4	Seite: 9	Stand: 08.07.2015
Sonderfälle				

Die Apotheke bestätigt mit der Unterzeichnung auf dem Verordnungsblatt auch, dass der auf dem Verordnungsblatt aufgedruckte Hash-Wert aufgrund der hierfür maßgeblichen Angaben erzeugt wurde.

Zur Bildung des Hashwertes werden die folgenden Daten ohne Trennzeichen hintereinander gehängt, zu einer Zeichenkette konvertiert und der MD-5 Hashfunktion³ zugeführt:

Datenfeld	Formatierung
IK der Apotheke	9 Stellen numerisch
Transaktionsnummer	9 Stellen numerisch ggf. mit Vornullen (siehe Abschnitt 7)
Zeitstempel	JJJJMMDD:HHMMSS:mmm

Je Herstellungssegment (applikationsfertige Einheit, Auseinzelung oder wirtschaftliche Einzelmengen) wird ein Datensatzteil im folgenden Format angehängt. Dabei wird kein Zeilenumbruch und kein Trennzeichen eingeschoben.

³ Anmerkung zum MD-5-Hash-Algorithmus:
Für den bezweckten Nachweis, dass eine Datei nicht verändert oder beschädigt wurde, ist MD-5 hinreichend.

Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 1	Abschnitt 4	Seite: 10	Stand: 08.07.2015
Sonderfälle				

Datenfeld	Formatierung
Schlüssel zur Herstellung und zum Herstellenden	1 Stelle numerisch
Kennzeichen des Herstellenden	9 Stellen numerisch ggf. mit Vornullen
Herstellungsdatum und Zeitpunkt der Herstellung	JJJJMMTT:HHMM
Zähler	2 Stellen numerisch ggf. mit Vornullen
Anzahl applikationsfertiger Einheiten	2 Stellen numerisch ggf. mit Vornullen

Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 1	Abschnitt 4	Seite: 11	Stand: 08.07.2015
Sonderfälle				

Je anzugebender PZN innerhalb des Herstellungssegmentes (applikationsfertige Einheit, Auseinzelnung oder wirtschaftliche Einzelmengen) wird ein Datensatzteil im folgenden Format angehängt. Dabei wird kein Zeilenumbruch und kein Trennzeichen eingeschoben.

Datenfeld	Formatierung
PZN	Der Wert der PZN ist 8-stellig numerisch und ggf. mit Vornullen zu formatieren.
Faktorkennzeichen	2 Stellen numerisch ggf. mit Vornullen
Faktor	5 Stellen numerisch ggf. mit Vornullen
Preiskennzeichen	2 Stellen numerisch ggf. mit Vornullen
Preis	9-stellige numerisch Preisangabe in Eurocent ggf. mit Vornullen ohne Dezimaltrennzeichen

Für die Abbildung des Zuschlages (gemäß Anlage 3 der Hilfstaxe) wird das Sonderkennzeichen nach Abschnitt 1 eingefügt. Das Faktorkennzeichen ist mit „11“, der Faktor mit „1000“, das Preiskennzeichen nach den Schlüsseln der TA 3 Abschnitt 8.2.26 und der Zuschlag im Feld „Preis“ anzugeben (z.B.: Der Zuschlag für die Herstellung zytostatikahaltiger Lösung mit zur Zeit "8100").

Für die Berechnung eines Primärpackmittels nach Anlage 3 Teil 1 Ziffer 4 der Hilfstaxe ist je Herstellungs-Segment die PZN des Primärpackmittels mit den entsprechend notwendigen Angaben zu Faktor und Preis einzufügen. Das Preiskennzeichen ist nach den Schlüsseln der TA 3 Abschnitt 8.2.26 mit den Werten 14 (Abrechnungspreis nach dem Vertrag über die Preisbildung für Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen (§§ 4 und 5 AMPreisV)), 15 (Zwischen Apotheke und Krankenkasse vereinbarter Preis nach § 129 Abs. 5 SGB V) oder 16 (Vertragspreise auf Grundlage von § 129a SGB V) anzugeben.

Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 1	Abschnitt 4	Seite: 12	Stand: 08.07.2015
Sonderfälle				

Felder zur Eingabe in die Hashfunktion - Beispiel:

IK der Apotheke
Transaktionsnummer
Zeitstempel

Schlüssel zur Herstellung und zum Herstellenden
Kennzeichen des Herstellenden
Herstellungsdatum und Zeitpunkt
Zähler
Anzahl applikationsfertiger Einheiten

PZN
Faktorkennzeichen
Faktor
Preiskennzeichen
Preis
...
PZN
Faktorkennzeichen
Faktor
Preiskennzeichen
Preis

Schlüssel zur Herstellung und zum Herstellenden
Kennzeichen des Herstellenden
Herstellungsdatum und Zeitpunkt
Zähler
Anzahl applikationsfertiger Einheiten

PZN
Faktorkennzeichen
Faktor
Preiskennzeichen
Preis
...
PZN
Faktorkennzeichen
Faktor
Preiskennzeichen
Preis

...

Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 1	Abschnitt 4	Seite: 13	Stand: 08.07.2015
Sonderfälle				

Der aus der MD-5 Hashfunktion resultierende 128 Bit Wert wird in eine 40-stellige Dezimalzahl mit Vornullen umgewandelt. Diese Zahl wird als Verifizierungsinformation in die 2. und 3. Taxzeile der Arzneiverordnungsblätter wie folgt gedruckt:

- 2. PZN (10-stellig): Stellen 1-10
- 2. Faktor (3-stellig): Stellen 11-13
- 2. Taxe (7-stellig): Stellen 14-20
- 3. PZN (10-stellig): Stellen 21-30
- 3. Faktor (3-stellig): Stellen 31-33
- 3. Taxe (7-stellig): Stellen 34-40

Die Apotheken bzw. beauftragten Rechenzentren haben sicher zu stellen, dass die vereinbarten Angaben an die Krankenkassen in Konformität mit dem aufgedruckten Hash-Wert und vollständig übermittelt werden.

4.15 Wirkstoffverordnungen

Für die Angabe zum Vorliegen einer Wirkstoffverordnung sind vor den Einträgen für die verordneten Mittel (Taxzeilen) in das Feld "Arzneimittelkennzeichen" das Sonderkennzeichen 06460487 sowie in das Feld „Taxe“ der Betrag „0“ einzutragen. Das Feld „Faktor“ erhält für die Zuweisung, auf welche der nachfolgenden bis zu drei Taxzeilen sich das Sonderkennzeichen bezieht, folgenden dreistelligen numerischen Eintrag:

- 1. Stelle: Angaben zum ersten abgerechneten Mittel
- 2. Stelle: Angaben zum zweiten abgerechneten Mittel
- 3. Stelle: Angaben zum dritten abgerechneten Mittel

Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 1	Abschnitt 4	Seite: 14	Stand: 08.07.2015
Sonderfälle				

Die einzelnen Stellen können folgende Werte haben:

"1" = keine Wirkstoffverordnung oder leere Verordnungszeile

"2" = Wirkstoffverordnung

Die vorgenannten Schlüssel sind im Feld „Faktor“ ausschließlich für das Sonderkennzeichen 06460487 zu verwenden. Bei der Datenübermittlung nach § 6 Abs. 3 der Vereinbarung nach § 300 SGB V ist, abweichend von der Rezeptbedruckung, die Abrechnungszeile für das Sonderkennzeichen 06460487 nicht zu übermitteln; der Schlüssel im Feld „Faktor“ ist in einem gesonderten Datenfeld des EFP-Segments der TA3 zu übermitteln⁴.

Bei einer im Einzelfall aufgrund der Verwendung des Sonderkennzeichens 06460487 notwendigen Bedruckung von Abrechnungszeilen über die dritte Zeile hinaus haben die Apotheken bzw. beauftragten Rechenzentren sicher zu stellen, dass alle Angaben auf eigene Kosten vollständig erfasst und nach den technischen Vorgaben übermittelt werden.

Die Anwendung des Sonderkennzeichens ist nur gestattet, wenn dies in ergänzenden Verträgen (z.B. nach § 129(5), § 63, § 64a, § 140a SGB V) zwischen Krankenkassen und Apotheken bzw. deren Verbänden entsprechend geregelt ist.

Die über das Sonderkennzeichen geschlüsselten Informationen zur Wirkstoffverordnung können auch auf anderen Wegen für das oben genannte Feld im EFP-Segment bereitgestellt werden (z.B: elektronische Übermittlung per FiveRX), die vorab gesondert zwischen den Partnern des Rahmenvertrages vereinbart werden müssen.

⁴ Bis zur Einführung des Feldes im EFP-Segment in der TA3 wird die Information über erfolgte Wirkstoffverordnungen einzelnen Krankenkassen auf Anforderung von den Apothekenabrechnungsstellen als CSV-Datei zur Verfügung gestellt.

Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 1	Abschnitt 5	Seite: 1	Stand: 08.07.2015
Reihenfolge für die Bedruckung von PZN, Hilfsmittelnnummern und Sonderkennzeichen				

5 Reihenfolge für die Bedruckung von PZN, Hilfsmittelnnummern und Sonderkennzeichen

Kennzeichen	Bedruckung	alternative Ermittlung
künstliche Befruchtung	Notwendig auf Arzneiverordnungsblättern zur künstlichen Befruchtung, sonst nicht	Keine
Nichtverfügbarkeit	Notwendig, wenn eine Nichtverfügbarkeit dokumentiert werden soll, sonst nicht	Keine
Wirkstoffverordnung	Notwendig, wenn eine Wirkstoffverordnung dokumentiert werden soll, sonst nicht	Keine
abgegebene Mittel ⁵	maximal 3 Positionen	Keine
Beschaffungskosten	Notwendig, wenn Beschaffungskosten dokumentiert werden sollen	Keine

⁵ Zu den abgegebenen Mittel zählen auch die Sonderkennzeichen, die ein abgegebenes Mittel oder einen abgegebenen Mietgegenstand deklarieren: 09999005, 09999175, 09999011, 09999028, 02566958, 09999034, 09999040, 09999181, 09999057, 09999198, 09999063, 09999086, 09999092, 09999100, 09999117, 09999206, 09999123, 09999169, 09999146, 09999152, 02567053, 02566993, 02567107, 02567113, 02567136, 02567142, 02567484, 02567490, 02567509, 02567515, 02567521, 02567538, 02567544, 02567461, 02567478.

Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 1	Abschnitt 5	Seite: 2	Stand: 08.07.2015
Reihenfolge für die Bedruckung von PZN, Hilfsmittelnnummern und Sonderkennzeichen				

Wiederabgabe	Nur wenn weniger als 3 Positionen vorher bedruckt sind	5,80 Euro zzgl. MWSt. je Nullposition von verschreibungspflichtigen FAM von der Differenz zwischen Gesamtbrutto und Summe der Einzeltaxen
Noctu	Nur wenn weniger als 3 Positionen vorher bedruckt sind	2,50 Euro von der Differenz zwischen Gesamtbrutto und Summe der Einzeltaxen, zusätzlich verifizierbar durch das Noctu-Kennzeichen des Arztes
BTM	Nur wenn weniger als 3 Positionen vorher bedruckt sind	0,26 Euro je BTM-Position auf dem Arzneiverordnungsblatt, ermittelbar über der Artikelstamm

Wenn entsprechend dieser Vorgaben gedruckt wird, haben die Apotheken bzw. beauftragten Rechenzentren sicher zu stellen, dass alle Angaben auf eigene Kosten vollständig erfasst und nach den technischen Vorgaben übermittelt werden.

Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 1	Abschnitt 6	Seite: 1	Stand: 08.07.2015
Belegnummer nach § 5 Abs. 2 Buchstabe "x"				

6 Belegnummer nach § 5 Abs. 2 Buchstabe "x"

Die Belegnummer ist auf Seiten der Apotheke von der Stelle auf dem Verordnungsblatt aufzutragen, die das Image und den Datensatz erstellt. Sie ist wie folgt aufzubauen:

Stelle	1	=	Abrechnungsjahr (z. B. für 2007 = "7")
Stellen	2-3	=	Abrechnungsmonat (mit führender Null, z. B. Mai = "05")
Stellen	4-11	=	Zählnummer (nur Ziffern 0 bis 9 zulässig)
Stellen	12-18	=	Identifikationsmerkmal der Stelle, die das Image und den Datensatz erzeugt

Die Zählnummer ist auf die Stelle, die die Belegnummer bildet, bezogen. Innerhalb des Abrechnungsmonats muss die Zählnummer eindeutig sein. Führende Nullen müssen aufgetragen werden.

Als Identifikationsmerkmal ist das Institutionskennzeichen ohne die ersten beiden Stellen (=Klassifikationszeichen) aufzutragen. Anstelle des Institutionskennzeichens können Abrechnungsstellen bzw. Rechenzentren ein dreistelliges Identifikationsmerkmal verwenden, das auf Antrag vom DAV vergeben wird. Der DAV unterrichtet die Spitzenverbände über die vergebenen Identifikationsmerkmale.

Die Belegnummer ist grundsätzlich auf der Rückseite des Verordnungsblattes aufzutragen. Ein Aufdruck auf der Vorderseite ist zulässig, wenn dadurch sonstige Angaben nicht beeinträchtigt werden. Bei der Auftragung ist zwischen der Zählnummer und dem Identifikationsmerkmal ein Leerzeichen vorzusehen.

Die Stelle, die die Belegnummer vergibt, hat sicherzustellen, dass die Belegnummer auf dem Verordnungsblatt, dem dazugehörigen Image und dem Datensatz identisch und, bezogen auf das Identifikationsmerkmal, eindeutig ist.

Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 1	Abschnitt 7	Seite: 1	Stand: 08.07.2015
Transaktionsnummer				

7 Transaktionsnummer

Bei der Transaktionsnummer handelt es sich um eine neunstellige Dezimalzahl, wobei die letzte Ziffer eine Prüfziffer ist.

Aufbau: ddddddpp

d = Dezimalzahl (0 bis 9)

p = Prüfziffer (0 bis 9)

Bei dem gewählten Prüfziffernverfahren handelt es sich um Modulo 10 mit Gewichtung. Es ist an das Prüfziffernverfahren des EAN-13 Codes angelehnt. Dabei werden die einzelnen Ziffern der zunächst achtstelligen Transaktionsnummer alternierend mit 1 und 3 gewichtet. Das Ergebnis wird nach der Gewichtung aufaddiert und durch 10 dividiert. Der Rest, der sich bei der Division ergibt, stellt die Prüfziffer dar und wird an die achtstellige Transaktionsnummer angehängt (siehe Beispiel).

Beispiel für die Ermittlung einer Prüfziffer für die achtstellige Transaktionsnummer „12345678“:

Transaktionsnummer ohne Prüfziffer: 1 2 3 4 5 6 7 8

Gewicht: 1 3 1 3 1 3 1 3

Ermittlung der gew. Quersumme 1 6 3 12 5 18 7 24 = 76

Division durch 10: 76/10 = 7 Rest 6

Gültige Transaktionsnummer: 123456786

Als Mindestanforderung muss der Nummernkreis pro Apotheke so gestaltet sein, dass mindestens ein Jahr lang keine doppelte Transaktionsnummer auftritt. Ansonsten ist die Gestaltung des Aufbaus der achtstelligen Transaktionsnummer im oben beschriebenen Rahmen dem Apothekenverwaltungssystem (AVS) überlassen.